

## STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 12. Mai 2015

---

Grätzlistrasse, Abschnitt Rietgrabenstrasse bis Vrenikerstrasse  
Strassensanierung, Werkleitungsbau, Beleuchtung  
Bewilligung Objektkredit

S4.3

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 12. Mai 2015 und auf Art. 35, Ziff. 4 der Gemeindeordnung

### BESCHLIESST:

1. Für die Strassensanierung und den Beleuchtungsersatz in der Grätzlistrasse, Abschnitt Rietgraben- bis Vrenikerstrasse, wird ein Objektkredit im Betrag von CHF 400'879 inkl. MWST zu Lasten des Kontos 202.5010.290 bewilligt.
2. Nimmt vom Stadtrat gemäss Art. 44 Ziffer 3 zur Kenntnis, dass für die Sanierung der Kanalisationsschächte gebundene Ausgaben im Betrag von CHF 13'947 exkl. MWST zu Lasten des Kontos 201.5010.175 getätigt werden.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat
  - Stadtrat
  - Bauvorstand
  - Finanzabteilung
  - Leiter Bau und Infrastruktur
  - Bau und Infrastruktur, Tiefbau

NGR 15-01\_Grätzlistrasse Nord Kreditbewilligung



## BERICHT

### 1. Ausgangslage

Die Grätzlistrasse weist massive Schäden am Belag und den Abschlüssen auf. Aufgrund des Schadensbildes und den vorgängig durchgeführten Untersuchungen wird ersichtlich, dass die Fundationsschicht nicht frostsicher sowie ungenügend dimensioniert ist. An der Kanalisationsleitung sind keine Erneuerungen vorgesehen. Die Schachtoberbauten wie auch die dazugehörigen Abdeckungen sind erneuerungsbedürftig. Im Budget 2015 sind Objektkredite (Konto Nr. 201.5010.175 Kanalisation und Konto Nr. 202.5010.290 Strasse), für die Sanierung enthalten. Gemäss Stadtratsbeschluss vom 22. April 2014 Nr. 2014-117 wurde das Ingenieurbüro F. Preisig AG, Zürich, für die Ingenieurleistungen im Betrag von CHF 45'000 mit der Projektierung der Sanierung der Grätzlistrasse beauftragt.

### 2. Projekt

Die Geometrie der Grätzlistrasse ergibt sich aus den vorhandenen Randbedingungen. Die bestehende Fahrbahn in der Grätzlistrasse ist 6.00 m breit, der zweiseitige Gehweg ist jeweils 2.00 m breit. Die Fahrbahn sowie der Gehweg der Grätzlistrasse werden vollumfänglich mit einer neuen Fundationsschicht, einer neuen Belagsoberfläche und neuen Fahrbahn- und Gehwegabschlüssen erstellt. Generell wird eine möglichst analoge Höhenlage, wie zur bestehenden, von Fahrbahn und Randabschlüssen angestrebt.

Der heutige Mischwasserkanal NW 800 ist in gutem Zustand und wird belassen. Die Abdeckungen der Kanalisationsschächte sind jedoch mit dem Strassenprojekt auszuwechseln respektive zu erneuern.

Mit der Sanierung der Grätzlistrasse werden die bestehenden Zuleitungen sowie die Kandelaber inklusive der Fundamente der heutigen Beleuchtung ersetzt. Die Energie Opfikon AG wird in der Rietgrabenstrasse sowie im südlichen Gehweg neue Kabeltrassen und in der Fahrbahn neue Strassenquerungen erstellen. Die Ausführung erfolgt im Zuge des Gehwegneubaus.

Für weitere detaillierte Informationen wird auf den technischen Bericht des Ingenieurbüros F. Preisig AG vom 24. Juli 2014 verwiesen.

### 3. Kosten

Die vergaberelevante Offertsumme im Betrag von CHF 477'000 teilt sich wie folgt auf die einzelnen Kostenträger auf:

Arbeitsgattung	Kostenträger		Betrag
Strassenbau inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	322'362
Öffentl. Beleuchtung inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	33'517
Zwischentotal inkl. MWST		CHF	355'879



Arbeitsgattung	Kostenträger		Betrag
Kabelrohranlage inkl. MWST	EO AG	CHF	106'058
Kanalisation exkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	13'947
MWST 8%		CHF	1'116
Total Tiefbauarbeiten inkl. MWST		CHF	477'000

Die submissionsrechtliche Vergabe an die Bauunternehmung Keller Frei AG erfolgt aufgrund der Offerte vom 13. März 2015, auf der Basis der massgebenden Gesamtbetrages von CHF 477'000.

Die vertragsrechtliche Arbeitsvergabe für die Stadt Opfikon beschränkt sich auf die Anteile des Kostenträgers Strasse und die öffentliche Beleuchtung.

Arbeitsgattung	Kostenträger		Betrag
Strassenbau inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	322'362
Öffentl. Beleuchtung inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	33'517
Vergabesumme inkl. MWST		CHF	355'879
Ingenieurarbeiten inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	45'000
Objektkredit inkl. MWST		CHF	400'879

Gemäss § 35 Ziffer 4 der Gemeindeordnung liegt die Kreditbewilligung, in der Kompetenz des Gemeinderates.

#### Gebundenheit der Kosten

Die Sanierungsarbeiten an der Kanalisation im Betrag von CHF 13'947 exkl. MWST gelten gemäss § 121 Gemeindegesetz als gebunden. Die Arbeiten müssen zwingend ausgeführt werden, um weitere Schäden zu vermeiden. Der Stadt Opfikon bleibt weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein Handlungsspielraum. Aus diesem Grund sind die Ausgaben zu bewilligen.

#### Folgekosten (gerundet)

Gemäss § 37 des Kreisschreibens der Direktion des Innern über den Gemeindehaushalt beträgt der Richtwert der jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) mindestens 10%, bei Mobilien 20% der Netto-Investition.

Durchschnittlich 10% von CHF 400'879 für Abschreibung und Verzinsung	CHF	41'000
--	-----	--------

#### **4. Koordination mit anderen Werkleitungseigentümern**

Gleichzeitig mit diesem Projekt wird ein neuer Elektrorohrblock verlegt, um die Versorgung der Liegenschaften dem heutigen Standard anzupassen.



## 5. Beiträge / Subventionen

Für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages besteht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Anspruch. Auch können, da es sich um eine reine Sanierung der Strasse und der Werkleitungen handelt, keine Grundeigentümerbeiträge eingefordert werden.

## 6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt für die Sanierung der Grätzlistrasse und der dazugehörigen Beleuchtung einen Objektkredit im Betrag von CHF 400'879 inkl. MWST zu Lasten des Kontos 202.5010.290 zu bewilligen.

Der Gemeinderat wird über die gebundene Ausgabe gemäss Art. 44 Ziffer 3 für die Sanierung der Kanalisationsschächte im Betrag von CHF 13'947 exkl. MWST zu Lasten des Kontos 201.5010.175 in Kenntnis gesetzt.

Opfikon, 12. Mai 2015  
NGR 15-01\_Grätzlistrasse Nord Kreditbewilligung

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

  
P. Remund

  
H.R. Bauer

